

Erläuterungen

Die Steuer beträgt für das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen 20 vom Hundert des Spielumsatzes (elektronisch gezahlte Kasse), für die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten und Automaten und Spieleinrichtungen ähnlicher Art in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 20 vom Hundert und an anderen Aufstellorten 17 vom Hundert des Spielumsatzes. Als Spielumsatz gilt die Position „elektronisch gezahlte Kasse“ des Zählwerksausdrucks. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat		
1.	bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	60,00 Euro
	b) an anderen Aufstellungsorten	30,00 Euro
2.	bei Musikautomaten	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	10,00 Euro
	b) an anderen Aufstellungsorten	10,00 Euro
3.	bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben	600,00 Euro
4.	bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	250,00 Euro
	b) an anderen Aufstellungsorten	100,00 Euro

Die Abrechnung der Vergnügungssteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen.

Die Vergnügungssteuer ist am 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig. Sie ist unter Angabe des oben angegebenen Kassenzeichens an die Samtgemeindenkasse Neuenhaus IBAN DE38 2675 0001 0004 0599 86 bei der Kreissparkasse Neuenhaus (BIC: NOLADE21NOH) zu entrichten (§ 5 Vergnügungssteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte)

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Samtgemeinde Neuenhaus gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer durch die Samtgemeinde Uelsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. II 1. VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 I VwGO).

Interne Bearbeitungsvermerke (wird durch die Samtgemeinde Neuenhaus ausgefüllt)

- | | | |
|--------------------------|---|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Der vorliegenden Erklärung wird widersprochen | Datum _____ |
| <input type="checkbox"/> | Sollstellung der Vergnügungssteuer | Sachbearbeiter _____ |
| <input type="checkbox"/> | zum Vorgang | erledigt Namenskurzzeichen _____ |